



Es im Jahr 1724. dem Hoch- und Wohl-gebohrnen Hn. Wentzel Anton Graffen von Rauniz und Rittberg von Ihrer Päpstlichen Heiligkeit eine in Mensche Pontificio bey der Hohen Thumb-Kirchen zu Münster erledigte Canonical-Präbende conferiret / und darauff vorgemeldter Herr Provisus im Jahr 1725. den 30sten Maij ad effectum capiendæ Possessionis seine Stamm-Wapffen zu 16. Anneten per Mandatarium pro affixione präsentiren / dabey auch einige attestaciones in specie 1^{mo} von denen Lands-Ständen des Marg-Graffthumbes Mähren / welche attestiren / daß der Provisus vor-wohlgemeldet von allen im Stamm-Baum designirten Vor-Eltern descendire / auch alle designirte Geschlechter jederzeit von untadelhaften Stiff- und Rittermäßigen Stand geachtet / nicht weniger im dasigen Lande und Marg-Graffthumb Mähren von undencklichen Jahren hero unter den ersteren ansehentlichen Familien gezehlet worden seynd ; Wie dann 2^{do} ein attestatum vom Hochwürdigem Thumb-Capitul des Erz-Stifts Salzburg / des Inhalts / daß vermög einer von vier Herren Graffen unter dem Stamm-Baum des Weylandt Hochwürdig- und Hoch-wohlgebohrnen Herren Frantz Carl Joseph Graffen von Rauniz des Herren Provisi Hn. Oheimbs seeligen bey Gräfflichen Ehren / und an Uhdts statt gesetzter eigenhändiger Zeugnuß / gestalten die designirte Geschlechter alle und jede Stiff- und Rittermäßig seyn / und vorgemeldter Herr Graff darvon ehelich hergestammet / demselben darauff die Possession eines Canonicatus allda gegeben worden ; produciren / und mithin / zur gewöhnlichen Aufschwerung vier im Hoch-Stift Münster geseßene und selbst aufgeschworne Cavaliere im Vorschlag bringen lassen ; hat ein Hochwürdiges Thumb-Capitul nicht ermangelet ermeldte Stamm-Wapfen

pen der observanz / daß auffigiren zu lassen. Gleich wie
aber bey Nachsehung deren präsentirten Waapen so fort sich
befunden / daß dieselbe mehrentheils (einige Mütterlicher
Seiths welche zu Münster vormahls auffgeschworen zu seyn
befunden / allein außgenommen) bey der Thumb - Kirchen zu
Münster niemahlen auffgeschworen / und sonst auch Einem
Hochwürdigen Thumb - Capitul zumahlen ohnbekandt gewe-
sen / wie noch / die vorberührte beyde attestaciones auch / als
theils ohnbekandt und ohnbeändert

Testibus injuratis verò quantacunq; dignitatis & licet usque ad
Episcopi aut Cardinales vel etiam universitates sint nequa-
quam creditur.

C. fin. §. de Juram. cal.

C. quoties 5. & C. universis 23. §. de testibus & L. Jurisjurandi
9. Cod. eodem tit. juncta.

Gl. in C. fin. §. de Privil.

Theils auch / weilen daraus nicht zu ersehen / daß die Waapen
einigen Orths bey Erz- und Stiffteren / ob sonst Ritterlichen
Ordens oder Ritterschafften in Teutschland jemahlen auffge-
schworen / und sonst ex causis infra latius deducendis zum
Beweiß deren präsentirten Stamm-Waapen Stift- und Ritter-
mäßigen Adels / und daß dieselbe dem Herren Proviso zukom-
men / nicht zulänglich erachtet werden mögen; So seynd dar-
über billig der Münsterischen Hohen Thumb - Kirchen uralten
Observanz gemäß anderwärts attestaciones, von Erz- und
Thumb - Stiffteren / ob sonst Ritter - Orden oder Ritterschaff-
ten / allwo der wahrer alter Teutscher Adel annoch ohnverlezet
im Schwang / und bey welchen die Auffschwerung / wie zu
Münster hergebracht / verlangt worden.

Inmassen dann zwar darauff des Herren Provisi Manda-
tarius ferners pro 3^{io} noch einen Stamm - Baum des vor-
wohl gemeldten Herren Frantz Carl Joseph Grafen von Kau-
nis hernach Bischoffen zu Laibach cum subnexo attestato Ei-
nes Hochwürdigen Thumb - Capituls / des Inhalts / bey-
gebracht / daß gemeldter Herr Bischoff zu Laibach Hochseel.
Andenckens mit solchen Stamm - Baum durch zwey benannte
Stift - und Ritter - mäßige Herren Cavaliers dasigen Kirchen-
Gebrauch nach auff die acht Anneten zu einen Thumb - Herren
allda auffgeschworen worden seye.

Alldiemeil aber eines
theils dem Hochwürdigen Münsterischen Thumb - Capitul der
Hohen Thumb - Kirchen zu Passaw bey denen Auffschwerun-
gen etwan hergebrachter Gebrauch ohnbekandt / auch nicht
daraus

darauß zu ersehen gewesen / was — producirte Stamm-Waapen als Stifft- und Rittermäsig allda auffgeschworen / andern theils auch zu Münster niemahlen vorhin Passawische attestata ad probandam Nobilitatem producirt, zu dem nicht ohnbekandt / daß bey verschiedenen Kirchen die Auffschwerung wohl im Brauch / ohne jedoch / daß selbige auff deren Anneten Stifft- und Rittermäsigigen Adel gestimmet seye / vielleicht auch zu Passaw vermög dasiger Statuten / oder Gewohnheit kein Teutscher Adel deren auffschwerenden Stamm-Waapen erfordert werden mögen; So hat ein Hochwürdiges Thumb-Capitul dem Mandatario darauff unterm 15ten 9bris 1725. zum Bescheid ertheilet / und anderst sich nicht erklären können / als daß wann der Herr Provisus oder dessen Mandatarius das formulare juramenti, so bey dasiger Dom-Kirchen gebräuchlich / umb daraus zu ersehen / ob die Auffschwerung deren Anneten allda / wie zu Münster / in der qualität als Stifft- und Rittermäsig hergebracht / in glaublicher Formb produciren / mithin von ein oder anderen deren Erz- und Stiffteren Maynz / Trier / Bamberg / oder Würzburg (als welche dem Hoch-Stifft Passaw am nächsten benachbahret / und also vermuthlich die beste Wissenschaft davon haben konten / darüber daß allda ein oder anderen Orths jemahlen ad probandam Nobilitatem attestata vom Hoch-Stifft zu Passaw angenommen / oder auch / daß sie in begebenden Fällen dieselbige darzu anzunehmen kein Bedencken tragen möchten / glaubwürdigen Schein beybringen würde / solchen falls und demnächst Ein Hochwürdiges Thumb-Capitul zu Münster auch bey denen präsentirten Väterlichen Stamm-Waapen keinen weiteren Anstandt nehmen würde / hat des Herren Provisi Herr Batter der auch Hoch- und wohlgebohrner Herr Maximilian Ulrich Graff von Kaunitz und Rittberg Ihrer Käyserl. Majestät Geheimer Rath und Königlicher Lands-Hauptmann in Mähren / ganz ohnvermuthet sich zu allerhöchst-gemeldter Käyserl. Majestät gewendet / und dahin beschweret; Wie daß nemblich / obschon Er nebst der Päpstlichen Collation für seinen Herren Sohn Wentzel Anton, dessen Waapen und Stirpes, und diese zwar noch in grösserer Zahl / als zu Münster gewöhnlich / und Statuten-mäsig wäre / gebührend präsentiren lassen / wie nicht weniger deren Stifftmäsigkeit an Väterlicher Seithen / nicht nur durch die von denen Erz- und Dom-Stiffteren Salzburg und Passaw / bey welchen des Supplicanten Bruder Beyland

B

Bischoff

Bischoff zu Laibach ein n. Canonicus gewesen / so
dann auch durch des Marg: Graffthumb's Mähren Land-stän-
dige Zeugniſſen prætenſe gnugsamb erwieſen hätte. An müt-
terlicher Seiſthen auch / als deren Familie und geſambte Ante-
ceſſores bey ſo vielen Reichs: Erz und Dom-Stiſſteren Cano-
nici geweſen / und noch ſeynd / kein Anſtand genommen werden
kõnte / (allermassen auch / nachdem folgend's wegen der übrigen
Mütterlicher Seiſth's Waapen ein attestatum vom Hohen
Thumb-Capitul des Erz-Stiſſts Trier vorgebracht / dabey
nunmehr kein weiterer Bedencken obhanden iſt /) der Herr
Proviſus auch ſelbſt / und durch zwey Stiſſt-mäßige Cava-
liers gedachte Waapen und Anneten / wie auch daß Er von de-
nen angezeigten ſtirpibus herſtamme / zu beſchweren ſich erbot-
ten; mithin immer / was des Münſterischen Thumb-Capi-
tuls beſtätigt's Statutum erfordere / ſo gar überflüſſig erfül-
let hätte; Jetztbeſagtes Thumb-Capitul / deſſen allen ohnge-
achtet / ihme verſchiedene in ſtatuto, ejuſq; Cæſareâ confir-
matione vermeintlich nicht begründete beſchwerliche Beſcheide
ertheilet / erſt beſagte Kånſerliche Confirmation prætenſe un-
gebührllich außgedeutet / und extendirt / und denſelben / un-
geachtet die antiquitas & puritas ſanguinis nobilitaris & mi-
litaris prætenſe in aperto, und erwieſen wäre / an den Ihn ge-
bührenden Recht gehindert hätte. Durch welche Schein-
färbige allegata dann auch von Ihrer Kånſerl. Majestät un-
term 14ten Februarij lauffenden 1726ten Jahrs ein Kånſerli-
ches reſcriptum ſub- & obreptitiè dahin erſchlichen / geſtal-
ten allerhöchſt dieſelbe / nachdeme ſie den ganzen Enthalt der
vorangezogener Klag und Beweiſthümer reifflich erwogen /
und zwar ſie allergnädigſt keines weg'es gemeinet wären / die
Stiſſter im Heiligen Römischen Reich an Ihren von Römischen
Kånſeren beſtätigt's Statutis zu kräncken / jedoch auch
ander Seiſth's nicht geſtatten wõlten / daß alte Adliche Stiſſt-
mäßige Familien, welche gleichfalls ihren Adel in Anſehung ih-
rer Verdienſten von Römischen Kånſeren erlanget / an ihrer
Würde und Prærogativen / auch deßhalb erhaltenen Kån-
ſerlichen Diplomatus durch ohngebührlliche Extension der
Statuten betrånget werden ſolten. Folglich nachdeme Ihre
Kånſerlichen Majestät nicht beſinden konten / wie bey denen
von Supplicanten bereits vorgebrachten ſtätlichen Documen-
ten und Zeugniſſen / auch beneben wegen Statuten-mäßiger
Auff-

Auffſchwerung geſch
es noch erfordert w
Dieſen nach
Münſterischen Thumb
liebet daß ſelbes von den
im Capitul: Beſcheid
lagen abſehen / und den
ger Auffſchwerung nich
Beiß und Genuß des
weit ertheilen und
Münſter allergerhorſa
Gleich wie aber Ihre
verordneten Kånſerlich
ertheilet / was geſtal
den Reich an Ihren von
vorgen / und confirm
deſſenmet / und ſonſt a
Abſchieden heilamblich ve
ſcripta hanc tacitam clau
veritate nitantur, ideo
admittant, eaq; excep
ſint, ad probandum
Caſ. 1. obi. 14. n. 1.
Und dann in gegenseitig
theils erronea allega
die Umstände verſch
Ihre Kånſerliche Maje
reiliches Reſcriptum u
nicht ertheilet haben wü
Thumb-Capitul ſich erkl
um ſoſtane gegenheilig
re in ſupplica verſchwie
die darauß entſtehende
orationum durch ein
Ihre Kånſerl. Majestät a
auch ſonſt Themide
richtige exceptionum
vant quod, ſonderem ad
ti allergnädigſt decret
digen Thumb-Capitul be
ſinnen replica verſch da

Auffschwerung geschenehen Unerbiethen von Ihme ein mehres noch erfordert werden k̄nte.

Diesem nach Ithro K̄nserliche Majest̄t dem oft- besagten M̄nstrischen Thumb- Capitul alles Ernst anzubefehlen beliebet/ daß selbes von denen dem Proviso, zumahlen in dem letzten Capitular- Bescheid vom 15ten 9br. 1725. geschenehen Auf- lagen abstehe / und denselben gegen erfolgender Statuten- m̄ßiger Auffschwerung nicht länger auffhalten / sonderen Ihm dem Besiß und Genuß des Ihme conferirten Canonicats ohnverweilt ertheilen / und wie solches geschenehen / binnen zweyen Monathen allergehorsambst berichten sollen.

Gleich wie aber Ihre K̄nserl. Majest̄t in ders allerhöchst- angeedeuteten K̄nserlichen Rescripto vorlauts allergn̄digst declariret / was gestalten sie die Stifftere im Heiligen R̄mischen Reich an Ihren von R̄mischen K̄nsereen erhaltenen Privilegien / und confirmirten Statuten keines Weges zu tr̄ncken gemeinet / und sonst auch in gemeinen Rechten und Reichs- Abschieden heilsamblich versehen / quod omnia mandata & rescripta hanc tacitam clausulam annexam habeant, si preces veritate nitantur, ideoq; exceptiones sub. & obreptionis admittant, eaq; exceptiones, si non notoriè calumniosæ sint, ad probandum admitti debeant.

Gail. I. obf. 14. n. 1. & 2do.

Und dann in gegenseitiger Klag und Supplication verschiedene theils erronea allegata erfindlich / theils solche merckwürdige Umstände verschwiegen / quibus cognitis aut expressis Ithro K̄nserliche Majest̄t vor- allerhöchst angezogenes K̄nserliches Rescriptum und Befehl verhoffentlich allergn̄digst nicht ertheilet haben würden. So hat Ein Hochw. M̄nstr. Thumb- Capitul sich erkläret / und keinen Umgang nehmen können / sothane gegentheilige erroneas allegationes, und respective in supplicâ verschwiegene merckwürdige Umstände / mithin die darauff entstehende wohl- begründete Exceptiones sub- ac obreptionum durch ein allergehorsambstes Bericht Schreiben Ihr. K̄nserl. Majest̄t allerunterth̄nigst vorzustellen / darauff auch propitiâ Themide vorerst erhalten / daß sothaner Bericht loco exceptionum sub- ac obreptionis nicht für irrelevant geachtet / sonderen ad communicandum parti impetranti allergn̄digst decretirt / ohne daß / so viel Einem Hochw̄rdigen Thumb- Capitul bekandt / der klagender Herr Graff mit seinen replicis bishero dawieder eingekommen / welchen nach

dann die Frage seyn wird / ob der Herr Provisus seine designirte Stamm-Baapen und deren Stift- und Rittermäßigen Adel der Münstrischen Hohen Thumb-Kirchen Statuten und Gewohnheiten gemäß gebührend schon erwiesen / und gedachten Statuten deßfals ein völliges Vergnügen geleistet habe? Dan ob dieseiths obmovirte exceptiones sub-ac obreptionum in jure & facto gegründet seyn oder nicht?

Auff daß aber Männiglichen constiren möge / was Ein Hochw. Thumb-Capitul zu Münster dießfalls für Pabst- und Kayserliche Privilegia habe. Hat man zusehnd dieselbe sub litt. A. in beglaubten Copiis hieben zu fügen dienlich erachtet; als woraus klärlich zu ersehen ist / daß erwöhntes Thumb-Capitul ad Canonicatum seu Præbendam keinen zu recipiren schuldig oder mächtig / als welcher ab utrôq; parente de nobili militari genere hergestammet / und solchen seinen Stift- und Rittermäßigen Adel mit glaubwürdigen Zeugnüssen erwiesen habe: verba confirmati statuti sunt tenoris sequentis.

Quod quicunq; petens se recipi & admitti in Canonicum nostræ Ecclesiæ, etiam ex quocunq; titulo, tenebitur primùm & ante omnia coram Nobis Capitaliter exhibere titulum, cujus prætextu se recipi petit; dimissâ Nobis illius Copiâ authenticâ, & deinde in vulgari Alemannico denominare ibidem publicè quatuor suas stirpes Proximiores, videlicet duas de lineâ suâ Paternâ & duas de lineâ suâ Maternâ, atque extensis duobus suæ dextræ digitis jurare, quod prædictæ stirpes per eum denominatæ sint suæ proximiores stirpes, & de bono militari genere existant, & NB. exinde derivatæ. Ipseque recipiendus in legitimo thoro ex dictis denominatis Parentibus matrimonialiter copulatis genitus existat. Habebitque secum ex tunc duos viros NB. pari Nobilitate, ut præfertur, insignitos ac NB. Nobis cognitos, qui sub simili juramento per ipsos præstando testimonium ferre debebunt; eisdem stirpes per recipiendum designatas fuisse & esse de bono militari genere, ac proximiores ipsius recipiendi Canonici & NB. ex ejusmodi genere derivatas. &c.

Aus diesem Privilegio und Statuto nun / welches ex adverso selbst producirt / und dardurch kendllich approbiret worden / hat des Herren Provisi Batter Herr Graff von Kaunis und
Ritt:

Kirchberg sustinere
Zumb-Kirchen zu
quo ad quatuor
über so gar 8. Ritter
Graff- und Herrlich
ren producirt / und prä
mehr als überflüssiges
mehr als die Schuldig
herren-mäßig präfer
liches confirmate Sta
nicht zustünde. Alld
von Pabst- und Kay
ausdrücklich enthal
reißes für sich guten
aus dem-mäßigen guten
bestimmet seyn sollen.
Ivan paulo post. Ibi;
die nicht weniger die uralte
Thumb-Kirchen bräuchli
sub litt. B. gleichfalls die
zuget) also ist auch be
wohl als anderen mehr
gen Römischen Reiches
daß die Adliche Stamm
und präferent werden
müssen.
Allermassen dan de
licher löblichen Gewonh
sich schon Anneten per
löben / und dieselbe dur
gewachte Herren Cava
sprechen zu lassen sich er
auch das mehrerührtes
welches gegen dieselbe / un
jedem eine allerunterst
tion in dem Begabtheit
hat / welches zu bezie
fals gemeyn Condicio
Etlicher seyn / verho
werden / wann mög
zu Statuti; item Sta

53
Rittberg sustiniren wollen / gestalten vermög dessen bey der
Thumb = Kirchen zu Münster die Probation des Adels nur
quò ad quatuor proximiores stirpes erfordert wurden / Er
aber so gar 8. Väterliche und 8. Mütterliche alle in Fürst =
Graff = und Freyherrlichen Familien bestehende Stamm = Waa =
pen producirt / und præterensè justificirt / folglich dem statuto
mehr als überflüssiges Genügen geleistet / und so gahr viermahl
mehr als die Schuldigkeit / oder zu Münster gewöhnlich und
statuten = mäßig præstirt hätte / dem Thumb = Capitul aber
solches confirmirte Statutum eigenmächtig zu extendiren
nicht zustünde, Alldieweil aber und gleich wie in vorherühr =
ten von Pabst = und Kayseren allergnädigst confirmirten Sta =
tuto ausdrücklich enthalten / daß nicht nur die vier proximio =
res stirpes für sich guten Rittermäßigen Adels / sonderen auch
aus gleichmäßigen guten Rittermäßigen Adel entsprossen oder
hergestammet seyn sollen. In verbis: Et exinde derivatæ.
Item paulo post. Ibi; Et ex ejusmodi genere derivatas,
wie nicht weniger die uralte Formula des bey der Münstrischen
Thumb = Kirchen bräuchlichen Aufschwermungs Aydts / welche
sub litt. B. gleichfals hieben gefüget / solches noch mehrers be =
zeuget / also ist auch bey der Thumb = Kirchen zu Münster so
wohl als anderen mehren theils Erz = und Stiffteren des Heilli =
gen Römischen Reichs in Teutschland von uralters hergebracht /
daß die Adliche Stamm = Waa pen von 16. Anneten designirt /
und præsentirt werden / mithin gebührend erwiesen werden
müssen.

Allermassen dan der Herr Provisus auch solcher offen = kün =
diger löblichen Gewonheit zusolg seinen Stamm = Baum von
sechszehn Anneten per Mandatarium würcklich produciren
lassen / und dieselbe durch die zur Aufschwermung in Vorschlag
gebrachte Herren Cavaliers in gewöhnlicher Formb auff =
schweren zu lassen sich erbotten hat / Ihre Kayserl. Majestät
auch / daß mehrberührtes Münsterisches Thumb = Capitul / als
welches gegen dieselbe / und dero Herren Vorfahren am Reich
jederzeit seine allerunterthänigst schuldigste Treu und Devo =
tion in allen Begebenheiten so willigst / als schuldigst bezeiget
hat / und ferners zu bezeigen niemahlen ermangeln wird / dieß =
fals geringerer Condition als andere benachbarte Erz = und
Stiffter seyn solte / verhoffentlich umb destoweniger gestatten
werden / weilen vermög deß autoritate Cæsareâ confirmir =
ten Statuti, indeme Krafft dessen die vier nächste Stirpes von
gleich =

gleichmäßigen guten Rittermäßigen Adel seu NB. ex ejusmodi aut simili bono ac nobili militari genere entsprossen seyn sollen / implicite ac virtualiter der Rittermäßiger Adel zu 16. Anneten in dem Proviso klärlich erfordert wird. Dicitio enim ejusmodi seu dergleichen / ad præcedentia relativa est, & ad suam verificationem omnimodo similes qualitates requirit

Speidel, in suo speculo verb. dicitio dergleichen.

Et vocabulum ejusmodi seu dergleichen / perinde valet, ac si quis dicat, eodem modo, vel similiter, quod verbum denotat similitudinem non tantum facti, sed & modi, imo & significat æqualitatem & identitatem per omnia.

Besold, in thesauro pract. verb. dergleichen Litt. D. n. 12. per text. & auct. ibid. alleg.

Zugeschweigen / wann auch hierinfals quo ad sensum statuti einiger Zweifel an sich obwalten könnte / wie nicht; so würde dannoch solcher per jugem ac continuam plus quam immemoriam observantiam völlig gehoben seyn / optima enim legum interpret est consuetudo, & in ambiguitatibus, si quæ ex legibus, seu statutis proficiscuntur, consuetudinem vim legis obtinere constat.

Text. expr. in L. 37. & 38. ff. de LL. seu. conf. & longâ consuet.

So ist vorerst daß zu Münster de consuetudine & vi statuti allein die Probation des Adels quò ad quatuor proximiores stirpes erfordert werde / ex adverso kendllich irrig allegirt / und also hieraus diese erstere sub-ac obreption offenkündig am Tage Pro imo. so dann pro 2do hat auch der Herr Graff in seiner an Ihre Kaysersl. Majestät eingereichter Klage und Supplication angeführet / als wann sein Sohn der Herr Provisus alles / was immer nur das Münsterische Privilegium aut Statutum erfordere / völlig præstirt habe / zumahlen dieses nichts anderes mitführe / als nur daß derjenige / qui in Canonium recipi petit

1mo. Seinen Titulum produciren.

2do. Seine nechste vier Stirpes benennen und beschwehren.

3tio. Daß er von seinen angezeigten Elteren Ehelich gebohren seye / darthuen / und endlich

4to. Daß er zwey Männer die ebenfals von solchen Adel und dem Capitulo bekandt wären / stellen solle / welche obiges mit ihrem leiblichen And zu bekräftigen.

Und aber alles solches er prætensè præstirt hätte / nachdemmah

temmahlen quo ad
Genert / quo ad 2do
Anneten so gar
die Zeugnisse ex libro
cum vier Ehelich
sich hierzu auf sein Er
botten hätten. Welche
zum Überfluß produc
müß / als eben diese
das obangezogene à Pe
Statutum erfordert w
Daß aber neben d
gehörigen Zerthum
erster massen nicht ver
verpflichtete vier Cava
trug nach practis præ
gen außerschiedet) sich
brennendsten deren drei
die nöthige Requirit
præsentirte Waagen o
Münsterischen Symbo
vorher probirt seyn
tragen würde / und
haben / wird durch de
an Ihre Kaysersl. Maj
sein Bericht in glaubw
gleichfalls in Copiis au
angelegt / klärlich er
probabile ac notorium
indem daß die zur Aufre
zu simpliciter sich erbo
manifeste irrig ex adve
pacta conditione al
ob nicht darzuerbotten
rum cum vero sub ac
narratione illa, vel si
illud concilius non fu
Gall. 1. 14. n. 40
Daran auch 1700 polie
Ihre Kaysersl. Majest
Rescripto dab es 1700

demmahlen quo ad imum er die Bullam Pontificiam præ-
sentirt/ quo ad 2dum auch seine Stamm-Waapen zu 16.
Anneteten so gar producirt. Nicht weniger quo ad 3tium
die Zeugnisse ex libro Baptismali bengebracht; und quo ad
4tum vier Stiff-mäßige Cavaliers benennet / welche auch
sich hierzu auff sein Ersuchen theils schrift: theils mündlich er-
botten hätten. Welches Unerbiethen nebst denen vermeintlich
zum Ueberfluß producirten attestationen umb desto mehr gelten
müßte/ als eben diese andliche und keine andere Prob durch
das obangezogene à Pontificibus ac Cæsaribus confirmirte
Statutum erforderet würde.

Daß aber neben dem quo ad 2dum vor-remonstrirten
gegentheiligen Irrthumb auch quo ad 4tum es sich ange-
gebener massen nicht verhalte/ sonderen die zur Aufschwerung
vorgeschlagene vier Cavaliers (von welchen dem üblichen Ge-
brauch nach præstitis præviè præstandis Capitulum demnechst
zwen außerehlet) sich allegato modo simpliciter nicht/ son-
deren wenigst deren drey sub expressâ illâ conditione, wan
die nöthige Requisita vorher præstirt/ zu verstehen/ fals die
præsentirte Waapen auff Formb und Weise/ wie bey der
Münsterischen Thumb-Kirchen dem alten Herkommen gemäß /
vorher probirt seyn/ und Capitulum dabey kein Bedencken
tragen würde/ und andrist nicht zur Aufschwerung erbotten
haben/ wird durch deren eigenhandige Schreiben/ welche dem
an Ihro Kaysersliche Majestät abgestatteten allerunterthänig-
sten Bericht in glaubwürdigen Abschriften bengeschlossen/ und
gleichfals in Copiis authenticis sub Lit. C. D. & E. hierbey
angelagt/ klärlich erwiesen/ also daß hierunter gleichfals ein
palpabile, ac notorium vitium sub-ac obreptionis begangen/
indem daß die zur Aufschwerung vorgeschlagene Cavaliers dar-
zu simpliciter sich erbotten/ oder willig erkläret haben sollen/
manifestè irrig ex adverso allegirt/ oder je/ daß sie sich sub
præacta conditione allein/quæ hodiedū non extat, anderst
aber nicht darzu erbotten/ gefährlich verschwiegen/ Rescrip-
tum enim verò sub ac obreptitiè obtentum dicitur, si vel
narrata sint falsa, vel si taceatur id, quo expresso Princeps
illud concessurus non fuisset, aut saltem non ita facile

Gail. 1. obs. 14. n. 4to.

Daran auch in proposito umb destoweniger zu zweiffelen/ als
Ihro Kaysersliche Majestät in dem allerhöchst vor-angezogenen
Rescripto das ex adverso allegirtes wegen Statuten-mäsi-

ger Aufschwerung von denen Cavalieren prætensè geschehenes Unerbiethen für richtig austrücklich supponirt; und daher auch dem Thumb-Capitul zu Münster die admission des Herren Provisi anderst nicht/ als NB. gegen erfolglicher Statuten-mäßiger Aufschwerung allergnädigst anbefohlen/ darumb auch auff die oblaufs erfolgte Remonstracion des contrarii, als woraus die dießfals/ neben mehr anderen ex adverso begangene sub-ac obreption evident, und fast mit Händen begreiflich/ dem Gegentheil communiciren lassen/ und wie ein sothanes vitium sub-ac obreptionis ex adverso ohnmöglich zu diluiren seyn wird/also vel ex hoc solo capite die cassation und Aufhebung des taliter sub-ac obreptitiè ausgebrachten Rescripti von der Kayserlichen allerhöchsten Gerechtigkeit ohngezweifelt zu verhoffen ist.

Und zwar umb desto mehr/ weilen in Statuto nicht die blosser Benennung einiger Aufschwerer/ sondern realis eorum sustentia, wie auch deren würckliche Uhd's-Leistung erfordert wird/ an welchen es bis noch kendlich ermangelet; verfolglichs dem Statuto ein Genügen bishero geleistet zu seyn/ mit Fug und Bestand ex adverso nicht allegirt werden können: Nuda ac verbalis oblatio enim, ac de facto præsertim tertii inviti, aut saltem necdum consentientis minimè sufficit, ubi actu & re ipsa, uti hic, vigore statuti reali ac corporali præstatione juramenti opus est, & forma statuti præcisè ac specificè impleri debet, adeo ut nequidem per æquipollens impleri queat per trita. Wogegen nichts irren mag/ was des Provisi Mandatarius ohnlängst in seiner am 13ten 9bris vorigen 1726ten Jahrs dem Capitulo præsentirter so genandter ferner zureichender Probatorial- und Remonstrativ-Vorstellung anführen wollen/ als nemlich erstens/ gestalten die von ihme vorgeschlagene Herren Zeugen auff solche Conditionen prætensè hernacher erst verfallen/ nachdem Ein Hochwürdiges Thumb-Capitul an dieselbe angeblich nachtrückliche/ und wo nicht expresse, doch virtualiter dehortatorische Brieffe hätte ergehen lassen/ und Ihnen sonderlich/ wie des Herrn von Ascheberg oben sub Litt. D. vermeldetes Schreiben weise/ die Böhmisches und Mährische Familien prætensè sehr verhäßig gemacht hätte/ da sonst angeblich gemeldte Herren Zeugen/ bey denen theils mündtheils schriftlich gegen den Herren Provisum gethanen Unerbiethen/ wie das letztere sigillatim des Herren Baron von

Zwi-

Zwickel Schreiben
dacht hätten.
Wie dann vor
müßte Conditiones
lich pro non callent
Statutum sine andere
didati, & duorum v
erforderet/ welches ber
irt worden/ weßhalb
ein Declaration pro
una anzusehen und zu
berdelangt/ wird zu
gehörigere Herren Zeu
Ein hochwürdiges Th
weilmer Condition ge
ter zu Aufschwerung er
jandlen deren vorgesch
gehörigere Schreiben fi
u gar auch das vom H
lication und Klage-S
Dreißt Stollmeistern
Xbris 1725, wie selbes
ben kommt/ bezug
anderst nicht dann sub
hige Requirita præsti
Capitul begehret seyn
tu habe/ wie hat dan
besteten Vorstellung m
hand/ als nemlich Ein
ben geschrieben/ welche
capitulum Einem Hochw
1726, præsentirt wor
an ihm und übrigen vo
köm auf solche Cond
tem Condition gedach
ter Baron von Ascheberg
von Erhebung vermelde
würdiges Thumb-Capit
heroben ihm sub Litt. D
daß sie sich zu verhalten
famili seu præsumptora

7

Zwickel Schreiben weise/ von einigen Conditionen nicht ge-
dacht hätten.

Wie dann vors zweyte/ daß die vom Thumb: Capitul ge-
machte Conditiones prætensè nicht Statut- mäßig und folg-
lich pro non existentibus zu achten wären. Allermassen das
Statutum keine andere Probe als nur das Juramentum Can-
didati, & duorum virorum pari nobilitate insignitorum
erforderte/ welches beydes offerirt/ und respectivè promit-
tirt worden/ weßhalber dann vermeintlich deren Herren Zeu-
gen Declaration pro pura, nequaquam aber pro conditio-
nata anzusehen und zu achten wäre/ zumahlen was das er-
stere belanget/ wird zusehnd das Angeben/ gestalten die vor-
geschlagene Herren Zeugen anfangs und vorhero/ehe und bevor
Ein Hochwürdiges Thumb: Capitul an dieselbige geschrieben/
von keiner Condition gedacht/ sondern sich pure ac simplici-
ter zur Aufschwörung erbotten haben sollen/ durchaus negirt/
zumahlen deren vorgeschlagenen Herren Zeugen obberührte ei-
genhändige Schreiben klärlich das Widerspiel beweisen/ ja
so gar auch/ das vom Herrn Grafen von Kauniz seiner Sup-
plication und Klag: Schrift beygelagtes Schreiben des Hn.
Obriß Stallmeistern Freyherrn von der Reck de dato den 12.
Xbris 1725. wie selbes zu Ersehung gleichfalls sub Litt. F. hie-
bey kommet/ bezeuget ebenfalls klärlich/ daß derselbe dazu sich
anderst nicht/ dann sub Conditione, wann vorgehends die nö-
thige Requisita præstirt/ und vom Hochwürdigem Thumb-
Capitul begnehet seyn würden/ zur Aufschwörung sich erbot-
ten habe/ wie hat dann der Mandatarius in seiner vorange-
deuteten Vorstellung mit Fuge angeben mögen/ daß erst nach der
Hand/ als nemlich Ein Hochw. Thumb: Capitul an demsel-
ben geschrieben/ welches erst/ nachdem das Kaiserliche Re-
scriptum Einem Hochwürdigem Thumb: Capitul am 16. Mar-
tii 1726. præsentirt worden/ unterm 24ten Aprilis demnächst
an ihm und übrigen vorgeschlagenen Herren Zeugen abge-
lassen/ auff solche Condition verfallen seyn/ vorhin aber von
keiner Condition gedacht haben solten? der Herr Geheim-
ter Rath von Alsheberg/ wie auch der Herr Droste Freyherr
von Schmising vermelden gleichfalls in ihren an Ein Hoch-
würdiges Thumb: Capitul erlassenen Antwort: Schreiben
hieroben schon sub Litt. D. & E. vermeldet außtrücklich/ wie
daß sie sich zur verlangten Aufschwörung anderst nicht/ als sub
simili seu præmemorata conditione erbotten haben/ wie hat
D dann

Dann das Thumb: Capitularische an dieselbige abgelassene Schreiben sie auff solche Condition erst verfallen machen können? Will nun der klagender Herr Graff ein anderes behaupten/ so weist die bekandte Rechts: Regul den Weg/ quod affirmanti non verò neganti probatio incumbat. Dann vermeldet zwaren weiters des Provisi Mandatarius in seiner vorangeregten Vorstellung/ gestalten Ein Hochwürdiges Thumb: Capitul die Böhmische und Mährische Waapen durch das an die vorgeschlagene Herren Zeugen abgelassenes Schreiben sehr verhäßig gemacht habe/ allein damit ein jedweder den Enthalt sothanen Schreibens sehen möge/ so hat man ein solches sub Litt. G. gleichfals beygefügt/ und will Einem jeden Impartialen urtheilen lassen/ ob daran etwas zu culpiren sey/ im massen auch solches zu keinen anderen End an dieselbige abgelassen/ als dieweil man äußerlich vernommen/ daß sie nicht anderst/ dann sub conditione, wie vorgemeldet/ sich darzu erbotten/ hierüber deren schriftliche Erklärung zu erlangen/ und dieselbige Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst/ wie geschehen/ einschicken zu können. Und ob zwarn in übrigen nicht ohne/ daß der Herr Droste und Geheimbter Rath Freyherr von Twickel in seinem an dem Herrn Graffen von Kaunitz auff an ihn wegen der Aufschwerung gelangtes Ansuchen abgelassenes Antwort: Schreiben von keiner Condition gemeldet/ so hat jedoch selber auch in seinem ad Capitulum erlassenen sub Litt. H. beygelagten Antwort: Schreiben sich dahin erkläret/ daß sein gethanes Erbiethen anderster nicht angenommen oder verstanden werden möchte/ als wann die erforderliche justificatoria wegen deren Waapen vorhero gehörig beygebracht/ und zu völligen Vergnügen des Thumb: Capituls ersetzt seyn würden/ wie solches ohne dem in dergleichen Fällen bey der Münsterischen und anderen Hohen Thumb: Kirchen wohl hergebracht/ und gebräuchlich sey/ und also implicite sich von selbst verstanden/ womit dann der erster gegentheiliger Einwurff gnugsamb beantwortet/ und es einmahl fest an dem bleibt/ daß die vorgeschlagene Herren Aufschwerer bis dato zur Aufschwerung nicht willig weniger sich dazu simpliciter, sondern allein sub conditione non extante erbotten haben/ folglich absque manifesto vitio sub- ac obreptionis weder das erstere von Herrn Klägeren simpliciter allegirt/ weder das andere verschwiegen werden können oder sollen.

Anbe

Anbelangend aber
gegenteiliger Meinung
Thumb: Capitul de
nes prætense nicht statu
non existentibus zu ac
tatum sine coram Ca
derem nur das Jaramen
pari Nobilitate insign
ullarbitrio nicht bestan
genommen/ dawider die
Provisi Mandatarius d
Thumb sey/ zumahlen
als anderen Erz- und
becht/ im massen solche
von Copia sub Litt. J.
Cavalari Stamm: Wa
schonung zugelassen we
vorher zu dem End prä
stelligt werden müssen
stare queat, quod sup
refusa sit. Wie solche
vii Mandatarius auf
hat/ mithin selbige
imò temporis immer
vilegiu überkommen ha
Thumb: Capitul obng
Einf: und Ritter: ma
gten Stamm: Waap
haben/ als ohndekant/
über gehörigen Betrey
da sich diluiren zu lassen
penation und affixion
sich/ und wosfern E
adine debita consueta
ob Vorwissen vorgesch
præcio, sollten ohndek
mination. Ob das Thur
anderst nicht, dann sub
justificatoria recepta
gen des Thumb: Capitul
schwerung sich obrem

Unbelangend aber den anderen Punct / gestalten nehmlich
 gegentheiliger Meynung nach die von Einem Hochwürdigem
 Thumb-Capitul dem Herren Proviso gemachte Conditio-
 nes prætense nicht statuten-mäßig / und daher prætense pro
 non existentibus zu achten wären / indem nemblich das Sta-
 tutum keine coram Capitulo vorher zuthuende Prob / son-
 deren nur das Juramentum Candidati & duorum virorum
 pari Nobilitate insignitorum erfordern thue / also in Capi-
 tularbitrio nicht bestanden / die oblata juramenta nicht zu be-
 genehmen / dawieder dienet mit wenigen / wie daß des Herrn
 Provisi Mandatarius dießfals nicht weniger in kändtlichen Irr-
 thumb sey / zumahlen bey der Hohen Thumb Kirchen so wohl /
 als anderen Erz- und Stiffteren von uralters löblich herge-
 bracht / immassen solches auch in einem uralten Statuto, wor-
 von Copia sub Litt. J. hiebyen liegt / begründet ist / das eines
 Candidati Stamm-Waapen / ehe und bevor selbige zur Auf-
 schwerung zugelassen werden können / wenigstens 20. Tage
 vorher zu dem End præsentirt / und in domo Capitulari
 affigirt werden müssen / ad effectum, ut examinari & con-
 stare queat, quod super recipiendo nihil dubii vel contro-
 versiae sit. Wie solche löbliche Gewonheit / des Herren Pro-
 visis Mandatarius auch petendo affixionem selbst agnoscirt
 hat / mithin selbige ex jugi ac inconcussa tot annorum,
 imò temporis immemorialis observantiã vim legis ac pri-
 vilegii überkommen hat. Verfolglic Ein Hochwürdiges
 Thumb-Capitul ohngezweifelt befugt ist / den angegebenen
 Stiff- und Ritter-mäßigen Adel deren præsentirt- und affi-
 girten Stamm-Waapen selbst auch zu examiniren / und wan
 dabey / als ohnbekant / einiger Zweifel befunden wird / dar-
 über gehörigen Beweis zu erfordern / und die befundene Du-
 bia sich diluiren zu lassen. Zumahlen sonst die vorherige præ-
 sentation und affixion der Waapen vergeblich und überflüs-
 sig seyn / und wosern Ein Hochwürdiges Thumb-Capitul
 absque debita consuetã probatione insignium, wan vor-
 ab selbige denen vorgeschlagenen Herren Zeugen / uti in casu
 præsentis, selbst ohnbekandt / und dieselbe daher deren exa-
 mination auff das Thumb-Capitul ankommen lassen / und
 anderst nicht / dann sub eã conditione, wann zusordrist die
 justificatoria juxta receptum morem zum völligen Vergnü-
 gen des Thumb-Capituls bengebracht seyn würden / zur Auf-
 schwerung sich erbotten haben / den Candidatum anzuneh-
 men

men schuldig seyn solten / ein solches denen Pabst- und Kayserlichen Privilegiis kändtlich wiederstreben würde / ohngeachtet / was des Angebens / gestalten in dem Statuto keine weitere Prob / als per duos testes erfordert werde / und die à Capitulo gemachte Conditiones aber prætensè nicht Statut-mäßig / daher pro non adjectis zu achten wären / zumahlen vorerst die probatio per testes vorlaufs zwarn offerirt / aber annoch nicht geleistet / noch die vorgeschlagene Herren Zeugen darzu willig / und wofern selbige darzu simpliciter sich erbotten und sistirt hätten / alsdann erst die Frage eintreten möchte / ob Capitulum noch einige weitere Probation erfordern mogen / oder nicht? Gleichwie aber die vorgeschlagene Herren Aufschwerere sich darzu simpliciter nicht / sonderen sub Conditione allein / wann nemlich dem Capitulo zuvor dem Herkommen gemäß durch production gewöhnlicher Beweisthumben deßfals ein völliges Genügen geleistet / woran es bis dato ermangelet / adeoq; conditio adhuc non extat sich erbotten. Also kommet es allhier nicht darauff an / ob das Capitulum ein mehreres / als die Probation per testes erfordern können / sonderen ob die ab ipsis testibus gemachte Condition, als unter welcher allein und anderst nicht dieselbe zur Aufschwerung sich erbotten / anderst auch selbige zur Aufschwerung ihnen ohnbekandter Waapen sich einzulassen nicht schuldig gewesen / adimplert seye / caq; non adimpletâ ergibt sich von selbst / daß der Herr Provisus, quò ad requisitam per testes pari nobilitate insignitos & Capitulo cognitos probationem kein Genügen bis dato geleistet habe.

Was sonst in übrigen die oblaufs producirte attestations betrifft / dargegen wird neben vorhin schon angeführten Exceptionen hauptsächlich und zwarn als eine Præjudicial-Frage zu consideriren / und vor allen zu decidiren seyn / ob die von Pabsten und Kayseren dem Thumb-Capitul zu Münster allergnädigst verlehene Privilegia, und confirmirte Statuta de non recipiendis nisi Nobilibus von erforderter Aufschwerung deren Stiff- und Ritter-mäßigen Anneten allein von Teutschen Adel / oder indifferenten von einen jedwederen / auch aus außwärtigen Königreichen und Landen entsprossenen Adel zu verstehen seyn.

Woben dann verhoffentlich pro resolutione in favorem des wahren Teutschen Adels kein sonderlicher Zweifel wird obwalten können / nachdemmalen / gleichwie allhier von denen

Erz

Erz und Stiffen de
die Frage ist / also auch
no Romano Gen
pos nobilitandi hodie
Majestatis censetur.

Nolden, r. de statu
Schwedens ad ist pul

Ceteri vero Reges au
fentes in suis quidem
fuit, ea vero nobilita
minime egrediatur

Per. L. ult. ff. de jurit

Nolden, Loc. cit. s. 2

quæta Rex Bohemia

nominem nisi pro Reg

atibus

Schweder, d. r. p. spec.

Unde spars des Herren

angeordneten Vorstellung

optum esse, ex quali m

ibus in una Provincia,

alia, idq; ex præsentia

Galli aut Dani non dice

veniret, ut nec Germ

nia & vice versa.

alleg. ad hoc Fabr. in

Waffen sonst auch den

juristischer Titel im Re

hite / da man doch in p

stischen Abgeordneten so

nicht possidiren / heutige

ist noch ein solches / w

man weiter nicht / qua

bitum debitorum, wofin

erum von denen Princ

auswärtigen Befanden a

at affectus, seu priv

kein Stimm in suo territor

oder ihren Besitz den

folglich vermagt Juro

stus Stimm mit reservat

ut non Coram, ac Ba

Erb- und Stiffteren des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation die Frage ist / also auch zu Recht ohnstreitig / quod in Imperio Romano Germanico solus Augustissimus Imperator jus nobilitandi habeat, adeo ut id de reservatis Cæsareæ Majestatis censeatur.

Nolden, tr. de Statu Nobilium Cap. 2. §. 1.

Schwederus ad jus publ. parte speciali Sext. I. Cap. 4. & 7.

Cæteri vero Reges aut Domini superiorem non recognoscences in suis quidem regnis, aut ditionibus nobilitare possint, ea verò nobilitatio extra eorum regna seu territoria minimè egrediatur

Per. L. ult. ff. de Jurisd.

Nolden, Loc. cit. §. 2.

atque ita Rex Bohemiæ quà talis quidem nobilitare potest, non autem nisi pro Regno Bohemiæ, & Provinciis illuc spectantibus

Schweder, d. tr. p. spec. sect. 2. cap. 18. n. 2.

Und ob zwarh des Herren Provisi Mandatarius in seiner mehr angeedeuteten Vorstellung dawieder anführen wöllten / usu receptum esse, ex quasi mutuo populorum consensu, ut Nobilis in unâ Provinciâ, talis etiam habeatur seu dicatur in aliâ, idq; ex prætensa ratione, quoniam si Nobiles v. g. Galli aut Dani non dicerentur Nobiles in Germania, jure eveniret, ut nec Germanus talis diceretur in Gallia aut Dania & vice versa.

alleg. ad hoc Fabr. in Cod. Lib. 9. tit. 29. fin. 12. n. 6. 7. & 9.

Massen sonsth auch denen Französischen Princes de Sang, der Fürstlicher Titul im Römischen Reich nicht zugelagt werden könte / da man doch in publicis Comitii Imperii denen Französischen Abgesandten so gar das Prædicat, wie sie es in Frankreich possediren / heutigen Tags zuzulegen pflegte; so verfahren jedoch ein solches / wie ex Fab. loc. cit. genugsamb abzunehmen / weiter nicht / quàm quò ad nomen, ac honorem Nobilitati debitum, wohin auch das ex adverso allegirtes Exemplum von denen Princes de Sang, und Französischen oder auch anderen Gesandten allein einschlaget / minimè verò quò ad alios effectus, seu privilegia Nobilitatis. Als welche wohl kein König in suo territorio anderen / dann welche von ihnen oder ihren Vorfahren den Adel erlanget / gestatten wird. Verfolglichs vielweniger Thro Kaysersliche Majestät Ihr allerhöchstes Kleinod und reservatum creandi Duces, ac Principes, nec non Comites, ac Barones in Imperio Romano Germanico

nico anderen exteris Regibus communiciren / oder denen von anderen Königen Nobilitirten die Privilegia Nobilitatis und vornemblich das Privilegium habilitatis zu denen Erzbischoffen und Stiffteren des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation verstaten werden: Und zwar umb desto weniger / das in dero Käyserl. Wahl-Capitulation §. 22. verfl. sollen / und wollen auch / so gar außdrücklich versehen / daß alle Expeditionen in Gnaden-Sachen insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-Graffen- und Herren-Standt / auch Nobilitationen / welche Ihro Käyserliche Majestät unter dem Nahmen so gar eines Römischen Käysers ertheilen möchten / bey keiner anderen als der Reichs-Canzley / wie solches von Alters herkommen / auch der Käyserlichen und des Reichs Hoheit gemäß / geschehen / sonst und wiedrigen falls aber diejenige Diplomata, so bey einer anderen als der Reichs-Canzley / unter Käyserlichen Titul und Nahmen so gar expediirt werden / null und nichtig seyn / und die Impetranten / ehe und bevor sie aus der Reichs-Canzley gegen gehührende Tax-Erlegung confirmirt / und legitimirt / dafür im Reich nicht geachtet werden sollen.

Wie viel weniger dann werden Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst zugeben / oder gestatten wollen / daß außwärtige und frembde von anderen Königen oder Oberr creirte Fürsten und Graffen / auch Herren und Edelleuthe / oder deren Waapen im Heiligen Römischen Reich / besonders worüber allhie die Frage ist / quod ad fruitionem privilegiorum Nobilitatis seu qualificationis zu denen Erzbischoffen und Stiffteren des Römischen Reichs Teutscher Nation dafür geachtet werden solten. Da sonst ein jeder Nobilis nicht allein ex Bohemiâ aut Moraviâ, sondern auch ex Hispaniâ, Galliâ, Angliâ, und anderen vielen Königreichen und Ländern dahin aspiriren könte / und wan ein solches einmal gestattet würde ; solchen fals vom Päpstlichen Stul die Canonicatus und Præbendæ deren Höchsten Erzbischoffen und Stiffteren in Teutschland / anderen frembden Nationalen conferirt / und also mit der Zeit durch dergleichen successivè Päpstliche / wie auch denen Frembden in Turnis etwan heimfallende Collationes die Erzbischoffen und Stifftere dem alten Teutschen Adel mit der Zeit gänzlich entzogen werden könt / welches verhoffentlich Ihro Käyserliche Majestät als Allerhöchster Beschützer des wahren Teutschen Adels allergnädigst niemahlen gestatten / sondern vielmehr auff alle Weiß zu verhüten

halten und abzuhalten werden.

Es hat zwar vorgemeldter Herr noch zur Zeit keine Prædicamenten aller derer wann man in diesen berseyt prætensich die re carera Nationes sich ipsomet Mitra Episcopali behahrt / daß der zyster Bischoff zu 1790 zio sicherlich / non oportere a us gradibus Germanicis exemplis co- sels wohl zeigen / und be- Gemio des Kaiserlich den seiten / welche vor nicht gekommen; Wie dann frühe entworfenen Grad wein aus Schweden e- dirt zu werden / keine pro bo wäre et ex tri- rren / nemlich erstens Oesterreicher / weiln auch sein Herr Vatter mittens / als ein Wahr- anglich wahr Teutse- schen Thumb-Capitula- ten allerunterhängig- Boland Ferdinand- in Bohemb / worvon wein wird / nicht ob- ratione nicht consti- dunt nec Caesar nec hätten / wenn auch pro- Rex Bohemie inter sac- Bohemie solle men- sey / juxta hanc Bull- lib. 2. cap. 7. §. 24. a

16
hüten und abzukehren allergnädigst von selbstem geneigt seyn
werden.

Es hat zwar des Herrn Provisi Mandatarius in seiner
vorgemeldter fernerer Vorstellung anführen wollen / gestalt er
noch zur Zeit keine Prob gesehen / daß die Thumb: Kirche zu
Münster allein vor den Teutschen Adel gestiftet sey pro 1mo,
ja wann man in diesen Punct tieffer eingehen wolte / das Wie-
derspiel prætensè sich äusseren würde / daß nemblich auch ande-
re exteræ Nationes sich der Münsterischen Canonicatum &
ipsumet Mitræ Episcopalis erfreuet haben / wie dann un-
laugbahr wäre / daß Potho natione Bohemus anno 1380.
der 39ster Bischoff zu Münster gewesen pro 2do. Und glaubte
er pro 3tio sicherlich / daß das Hochwürdige Thumb: Capitul
selbst / non oportere aut necesse esse, ut Candidatus omni-
bus gradibus Germanus sit, ex pluribus antiquioribus, ac
novioribus exemplis convincirt sey / ja er pro 4to. nöthigen
falls wohl zeigen / und beweisen könnte / daß in dem dermahligen
Gremio des Münsterischen Thumb: Capituls sich membra fin-
den solten / welche vor nicht gar alten Jahren erst in Teutschland
gekommen; Wie dann pro 5to. die von Joanne Comite Ost-
friliæ entsprossene Graffen zu Rittberg aus einer Königl. Prin-
cessin aus Schweden entsprossen / dannoch zu Münster præben-
dirt zu werden / keine Schwierigkeit gefunden hätten. Zu dem
pro 6to wäre er ex triplici capite als ein Teutscher zu conside-
riren / nemblich erstens als Graff zu Rittberg / zwentens als ein
Oesterreicher / weilen er nicht allein zu Wien geböhren / sondern
auch sein Herr Vatter ein Constatu Austriae sey / und endlich
drittens / als ein Mährer / zumahlen pro 7mo eben die Mährer
angeblich wahre Teutsche wären / denen die in des Münsteri-
schen Thumb: Capituls an Ihro Käyserlichen Majestät erstat-
teten allerunterthänigsten Bericht angezogene Protestation
Weylandt Ferdinandi als Römischen und zugleich Königen
in Boheimb / worvon hierunten bald ein mehreres gemeldet
werden wird / nicht obstiren könnte / weilen de ejus existentia
authenticè nicht constire / und wan sie auch würcklich extirte /
dannoch nec Cæsar nec Status Imperii selbige angenommen
hätten / sonsten auch pro 8vo. männiglich bekandt sey / quod
Rex Bohemix inter sæculares primarius Elector, & Regnum
Bohemix nobile membrum Imperii Romano - Germanici
sey / juxta Auream Bullam nec non Lymneum enucleatum
lib. 2. cap. 7. §. 1. & 14. aliosq; allegatos.

Und endlich pro 9no. daß das Teutsche Reich Einem Hochwürdigen Münsterischen Thumb: Capitul darfür einen schlechten Danck zu sagen haben würde / wann selbes sich anmassen thäte / demselben nach der vorbesagter Protestation das Königreich Boheimb entziehen zu wollen: allein alle solche vorgestellte Puncten seynd mit gar geringer Mühe zu beantworten.

Dann quo ad imum ist solches nicht allein an sich notorium, und bezeuget es klärlich Knipschildt in tr. de nobilitate lib. 3. c. 26. n. 37. Sondern es erhellet auch solches so gar ex ipsis verbis nostri Privilegii: signanter ibi:

Eandem Ecclesiam Monasteriensem ante plura secula ad Dei imprimis gloriam ac deinde in sustentationem & conservationem verè nobilis militaris ordinis fundatam, adeoque à multis præcipuis ejusdem ordinis personis pio zelo liberaliter donatam, dotatamque fuisse.

Zu geschweigen ohne dem juxta præmissa attento Privilegio, und daß in Imperio keiner præter Cæsarem nobilitatem geben könne / ohne kändtlichen Abbruch der Kaysersl. allerhöchsten prærogativ und reservati kein extraneus aut ab alio quàm Cæsare nobilitatus und dessen Vorfahren bis zu 16. Anneten / gleichfals ihren Adel von Römischen Kayseren erlanget / zu denen Teutschen Erz: und Stiffteren gelangen mag.

Quo ad 2dum aber ist kändtlich inter Canonicatum & Mitram Episcopalem ein Unterscheid zu machen / zumahlen der allhie vermeldeter Bischoff Potho juxta Chronicon Monasteriense nicht ex gremio erwehlet / sondern vom Pabsten zum Bischoffen gesetzt worden; zu dem werden die Episcopi kändtlich nicht / sondern nur vigore Privilegiorum die Canonici Ecclesie auffgeschworen / zu geschweigen auch der allegirter Annus 1390. längst ante Privilegium gewesen / und also hieraus nichts wiedriges zu inferiren: acceptando interim, daß der Herr Provisus selbst diesen Bischoffen Potho als ein exemplum exteræ nationis allegire.

Quo ad 3tium & 4tum wird alles eadem, quâ asseritur, facilitate verabredet.

Quo ad 5tum ist inter Reges, eorumq; posteros, tum autem Comites, Barones ac Nobiles daher kändtlich ein grosser Unterscheid zu machen / weilen diese kändtlich ab Imperatore seu Regibus creirt / und deren Nobilitas also præter nomen, ac honorem weiters / dann in territorio creantur

aris per præmissa
Imperia aber kändtlich
Wurde à summa a
Illimitatum effectum
pacis. lib. 1. cap. 5. §. 1.
Ad 6tum dicitur zu
Hm Provisus für sein
niger daz solchane qual
Wäntlicher Erthts de
Iren Ertht und Nitte
kung von Römischen K
mischen werden muß
eilem stirpes NB. fu
ne & NB. ex epim
dota sumum qualita
mas mit das assertum b
Zurück seyn / dawieder
epim juxta præmissa
in Teutcher von Röm
Nitte: mög: ger Adel er
sich türlich auß die in d
verunterthänigst abgeh
publ. Bohemia cap. 7
graph. cap. 6. §. 1. de
1548. von Weylant
Bedachtuß als damalt
Boheimb ad acta publi
dies wortlichen tenor
Ob nun wohl
Boheimb erliche &
Sprachen und Z
erinnen: So ha
in vom Römische
werden noch Rech
Teutcher Nation
in von Alters he
corp. ut. x.
und ob pommischer Pr
gezogen weilmollen;
allegatos in illorum terr
et ex adverbis

antis per præmissa keinen effectum haben kan / die Regna ac Imperia aber kändtlich à Deo seyn / und also deren allerhöchste Würde à summâ ac illimitatâ causâ auch billig überall ihren illimitatum effectum hat: Per tradita Grotii de jure belli ac pacis. lib. 1. cap. 3. § 8. n. 15. cum notis ibidem.

Ad 6tum dienet zur kurzen Antwort / daß wann schon der Herr Provisus für sein Persohn ein Teutscher / nicht destoweniger doch sothane qualitas auch von allen des Herrn Provisi Väterlicher Seiths designirten Vor-Elteren / und daß selbige ihren Stift- und Ritter- mäßigen Adel oder Standts- Erhöhung von Römischen Käyseren erlanget haben / annoch würde erwiesen werden müssen / dann die verba statuti lauten also: eadẽ stirpes NB. fuisse & esse de bono nobili militari genere & NB. ex ejusmodi genere (qualis dictio per præducta similibus qualitatibus repetitiva est) derivatas. Und was sonst das assertum belanget / gestalten die Währer wahre Teutsche seyn / dawieder uti & ad 7mum, vorbehaltenlich / daß ohne dem juxta præmissa deren designirten samblichen Anneten Teutscher von Römischen Käyseren erlangter Stift- und Ritter- mäßiger Adel erwiesen werden müste. / beziehet man sich kürzlich auff die in dem an Thro Käyserlichen Majestät allerunterthänigst abgestatteten Bericht; ex Straskio de republ. Bohemiarum cap. 3. §. 8. uti & Becmanno in historia geograph. cap. 6. §. 1. de Bohemia n. 13. angezogenen im Jahr 1548. von Weylandt Käyser Ferdinando I glorwürdigster Gedächtnuß als damahligen Römischen und zugleich König in Boheim ad acta publica Imperii interponirter protestation, dieses wortlichen tenoris:

Ob nun wohl die Königl. Majestät als ein König zu Boheim etliche Landt- und Herrschafften der Teutschen Sprachen und Zungen vom Heil. Röm. Reich zu Lehn erkennen: So haben doch diese Landen und Herrschafften vom Römischen Reich weder Schutz und Schirm / Frieden noch Recht. Sondern seynd von dem Reich Teutscher Nation in ein anderes sonderes Reich und Nation von Alters her abgesondert und demselben nicht incorporirt. &c.

und ob zwar sothaner Protestation Real- Existenz in Zweifel gezogen werden wollen; so bezeuget jedoch selbige præter antea allegatos in iisdem terminis und mit noch mehrer extension der ex adverso selbst laudirter

Limnæus Enucl. lib. 2, cap. 7. §. 1. & 14.
wie dann darvon und von dem weiteren Erfolg auch zu lesen
beym

Schwedero in Theatro prærens. illustr. libr. 2, Sect. 1, cap. 26. per
tot. & aliis ibidem alleg.

also daß so wohl an der Existenz sothaner Protestation, als
auch daß selbige nicht ohne Vorwissen deren Boheimischen
Reichs-Ständen von vorhöchstged. König Ferdinand Glor-
würdigster Gedächtnuß bey dem Reichstag interponirt worden/
mit Fug wohl nicht zu zweiffeln. Ob und wie weit sonst sothane
Protestation im übrigen quoad prærensam exemptionem ab
oneribus Imperii begründet gewesen / oder nicht / deßfals ge-
dencket Ein Hochwürdiges Thumb-Capitul eben so wenig li-
tem suam zu machen / als wenig auch selbes quo ad s^uum
auff einige Weiß zu controvertiren gemeinet ist / weder jemals
gewesen / quin vigore Bullæ aureæ Rex Bohemiæ primarius
inter sæculares Elector sit; allermassen auch quo ad s^uum
ex actis publicis genugsamb beandt ist / was massen Thro
Kaiserliche Majestät von wegen dero Königreichs Boheim
laut des Conclusi Imperij de 30. Junij 1708. einen Beytrag
allerhöchst übernommen; Aus allem dem jedoch findet Ein
Hochwürdiges Thumb-Capitul gar nicht / daß das König-
reich Boheim dardurch Germaniæ incorporirt sey / zumah-
len wann es schon dardurch zum membrum Imperij Romano-
Germanici geworden oder declarirt seyn solte; So folgte dan-
noch daraus gar nicht / daß das Königreich Boheim darumb
eine Pars seu Provincia Germaniæ sey / allermassen auch viele
Status Italiæ zwaren membra Imperij Romano-Germanici,
und dannoch darumb à Germania kendlich abgesondert seyn;
Wobey dann auch zumahlen nicht auffer Acht zu lassen / quod,
si Lymnæo credendum est, Electores ac Status Imperij
quoque olim jamtum Bohemiam pro Provinciâ Germa-
niæ agnoscere recusârint: Et Carolus IV. Imperator Status
Imperii nunquam ad Bohemiam evocârit, ne videretur eod-
dem contra Imperii leges extra Germaniam ad tribunal tra-
here, sicut & Imperator Rudolphus II. quoq; cum ali-
quando eâ de re inter ipsum & Imperii ordines disceptare-
tur, Bohemiam à Germania separatam fassus fuerit.

referente hæc omnia Limnæo in d. tractatu enucleato lib. 2, cap. 7.

n. 19.

Über das beweiset eandem differentiam inter Germaniam ac
Bohemiam nicht allein das Instrumentum pacis Monaste-
riensis

riensis cap. 5. in verbis: occasione Bohemiae, Germaniae ve
 motuum; quae verba notorie distinctionem innuunt: son-
 deren auch es erhellet dieselbe klärlich ex concordatis inter
 Pontificem Nicolaum Papam V. & Fridericum Romano-
 rum Regem nomine inclytæ Nationis Germanicæ initis,
 als welche in Boheimb niemahlen in vigore gewesen / weder
 noch seyn.

Dahero dann auch von denen mehristen bewehrten Publi-
 cisten so wohl als Geographis das regnum Bohemiae pro Pro-
 vincia à regno Germaniae separatâ allezeit gehalten / und noch
 gehalten wird. Solches auch dieserhalb ad nullum ex decem
 circulis, worein kendllich das ganze Römische Reich Teutscher
 Nation vertheilet ist / jemahlen referirt worden.

Zu geschweigen / wann auch citra præjudicium gesetzt
 falls das Königreich Boheimb und Mähren membra & par-
 tes Germaniae wären / dannoch der Herr Provisus, daß seine
 im Stamm-Baum Bätterlicher Seiths designirte Ahnen
 und Vor-Elteren ihren angegebenen Adel oder auch Standts-
 Erhöhung (massen die Gräffliche Familie von Kauniz teste
 Imhoff in tr. de notitia procerum Rom. Germ. Imperij in
 specie in Mantissa de Consiliariis intimis ac Proceribus Au-
 læ Cæsareæ fol. 654. n. 18. ihren Adel von gar alten Zeiten hero /
 ja so gar à temporib⁹ Regum Slavoniae herleiten / die alte Kö-
 nige in Boheimb / oder auch die Slavonische Könige aber juxta
 prædeducta principia kendllich extra fines regni aut territorii
 sui pro Imperio Romano-Germanico nicht nobilitiren kön-
 nen / von Röm. Käyseren erlanget haben / entweder verlangter
 massen per attestata von Erz- und Stiffteren / oder auch Rit-
 ter-Orden oder Ritterschafften / bey welchen der Teutsche A-
 del annoch im Schwang / und eine gleichmäßige Aufschwe-
 rung als zu Münster gebräuchlich ist / oder aber in deren Er-
 mangelung per Diplomata Cæsarea, wie solches auch das
 vor allerhöchst angezoagenes Käyserliches rescript allergnädigst
 supponirt / zu erweisen haben würde / welche Diplomata a-
 ber bis anhero nicht producirt worden / sonst aber der Sachen
 von selbstn ihren Aufschlag bald geben werden / massen Ein
 Hochwürdiges Thumb-Capitul dieselbe mit allerunterthänigst-
 schuldigsten Veneration zu respectiren nicht ermangeln wird.

Sonst aber / wann schon dessen Hn. Vorfahren Bätterli-
 cher Seiths bis zu den designirten acht Anneten nach Einhalt
 des Lands-Ständischen Mährischen Attestati (welches jedoch

vor remonstrirter massen ad faciendam probationem juxta confirmatum statutum Ecclesie Monasteriensis nicht zulänglich ist) dort im Lande allezeit vor Stifft- und Rittermäßigkeit geachtet worden / dardurch doch ipsa nobilitas militaris besonders in Imperio Romano - Germanico nicht / sondern nur reputatio pro talibus, adeoq; quædam veluti quasi possessio in illa provincia würde zu erzwingen seyn; cujusmodi quasi possessio aber extra limites ejus territorij keinen effectum würde operiren können.

Allermassen auch Ein Hochwürdiges Thumb-Capitul zu Passau / wie eben wenig des Hohen Erzbischoffs Stiffts zu Salzburg / fals selbige auswärtige Familien / welche oder auch deren Anneten ihren Adel / oder Standts - Erhöhung von Römischen Käyseren nicht erlanget haben / oder erlangt zu haben nicht erweisen können / etwan admittirt haben / dardurch anderen Erzbischoff und Stiffteren an ihren Privilegien kendlich nicht präjudiciren mögen; Alteri per alterum quippe iniqua conditio afferri nequit, & factum cuiq; suum quidem, non verò tertio nocere potest.

Wann dann aus obigen klärlich erhellet / das Ein Hochwürdiges Thumb-Capitul zu Münster von Päbsten und Käyseren mit dem Privilegio de non recipiendo in Canonicos, als welche ihren Stifft- und Rittermäßigen Adel zu 16. Anneten erweisen können / allergnädigst begabet worden / und dan solcher Beweis entweder durch verlangte Attestata von Erzbischoff und Stiffteren / woben der Teutscher Adel annoch im Schwang / und die Aufschwerung / wie zu Münster / bräuchlich hergebracht / oder in Ermangelung deren per Diplomata Cæarea ersetzt werden muß; So lebet Ein Hochwürdiges Thumb-Capitul zu Ihrer Käyserl. Majestät Weltbekandten allerhöchsten Justiz, Gnyff und Equanimität der allerunterthänigsten tröstlichen Zuversicht / Dieselbe als allerhöchster Protector und Beschützer der Teutschen Erzbischoff und Stiffteren / und des von Römischen Käyseren allein entspriessenden Teutschen Reichs Adel Ein Hochwürdiges Thumb-Capitul zu Münster bey seinen wohlhergebrachten Privilegien / Statuten und Gewohnheiten allergnädigst handhaben / mithin durch Einbringung frembder auswärtigen von Römischen Käyseren erweislich nicht nobilitirten Familien / wieder alten Gebrauch und Herkommen newerlich nicht beschweren / sondern vielmehr den Herrn Provisum Grafen von Raunitz zu gebührenden Beweis seiner präsentirten Anneten Stifft- und Rittermäßigen Teutschen oder von Römischen Käyseren erlangten Adels oder Standts - Erhöhung allergnädigst anweisen / und in dieser weitaussehender per consequentiam alle Erzbischoff und Stiffter / wie auch Ritterliche Ordens und Ritterschafften Teutscher Nation betreffender Sache Ein Hochwürdiges Thumb-Capitul vor allen genugsamb allergnädigst hören / und absque plenâ causæ cognitione nichts präjudicirliches ergehen lassen / mithin wohlgemeldtem Thumb-Capitul als

Beklagten den letzteren Satz allergnädigst
verstaten werden.

PRIVILEGIUM
IMPERATORIS
Nostri Imperatoris
JULII 2^{di}
Summ

LEO

DIVINA FAV

ELECTUS ROM

Imper Augustus,

Bohemie, Dalm

etc. REX, Archi

dia, Brabantie

niolæ etc. March

burgie, ac super

tembergæ & Tec

Habsburgi, Tiro

niæ, Landgravi

Romani Imperii

terioris Lusacie

ce, Portus Naon

vicinus & notum faci

quod cum Nobis Hor

Prepositus, Decanus

is Monasteriensis hun

quoniam prædecessorib

clæ hinc, & meliori

fuisse hinc, ut ad

sonatum, legatam,

Ecclesie Monasteriensis

nem recipere possint au